

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 9. März 2021

Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2021/2 von Einwohnerrätin Nicole Hinder (AL) vom 20. Januar 2021 betreffend Vereinstrainings von Kindern und Jugendlichen unter 16 während der Pandemie

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit Datum vom 20. Januar 2021 hat Einwohnerrätin Nicole Hinder eine Kleine Anfrage rund um das Thema Vereinstraining von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren während der Pandemie eingereicht. Die Antragstellerin führt unter anderem aus, dass sich die Durchführbarkeit der Trainings von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in der Pandemie schwierig gestalten und es mache den Anschein, dass über die Rahmenbedingungen keine Einigkeit herrsche. Alle paar Wochen müssten die Vereine erneut Gesuche und Konzepte einreichen, damit die Trainings stattfinden könnten, obwohl sich zum Teil nichts an den Vorgaben des Bundes oder des Kantons verändert habe.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Gemeinderat an die Vorgaben des Bundes und Kantons zu halten hat. Gerade in der ersten Welle der Pandemie wurden die Vorgaben laufend angepasst, was auch zu Verunsicherungen bei deren Umsetzung und Ausgestaltung der Schutzkonzepte führte.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wird die Durchführbarkeit von Trainings von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren immer wieder neu beurteilt?

Das Corona-Virus beschäftigt den Gemeinderat und das Baureferat schon seit Januar 2020. Seit dem 28. Februar 2020, als der Bundesrat die Lage in der Schweiz als besondere Lage einstufte, wurden die Massnahmen, welche für alle Personen gelten, in der Schweiz laufend angepasst und ergänzt. Dies bedeutet auch immer wieder einzelne Anpassungen an den jeweiligen Schutzkonzepten der verschiedenen Vereinssportarten. Die ab 1. März 2021 gültige Verordnung des Bundes sieht bei Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem 20. Geburtstag (Jahrgang 2001) keine Einschränkungen mehr vor. Bei Trainings mit über fünf Personen braucht es jedoch ein Schutzkonzept. Zurzeit sind

für Erwachsene (ausser im Profisport) die Sportanlagen und Freizeitbetriebe weiterhin geschlossen. Der Kanton kann über die Bundesverordnung noch strengere Vorschriften erlassen, an welche sich die Gemeinden zu halten haben.

Frage 2:

Welche übergeordneten Vorgaben führten in der Vergangenheit dazu, dass Vereine ihre Konzepte anpassen und neu einreichen mussten?

Vereine und Organisatoren sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Anpassungen der Schutzkonzepte basierte auf den jeweils geltenden Massnahmen, die vom Bund oder Kanton vorgegeben wurden. Diese wurden in der Vergangenheit mehrfach angepasst oder geändert. Verantwortlich für den Inhalt und Richtigkeit dieser Schutzkonzepte sind die Vereine selbst. Ebenso für die Einhaltung der vom Bund verhängten Massnahmen. Die Gemeinde muss dafür besorgt sein, dass ein Schutzkonzept vorliegt. Die Kontrolle der Schutzkonzepte respektive deren Einhaltung obliegt dem Arbeitsinspektorat und dem IKL. Daher weist das Baureferat bei Änderungen der Massnahmen die Vereine darauf hin, dass die Schutzkonzepte entsprechend zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten und neu einzureichen sind.

Frage 3:

Sind Alternativen zur Einreichung von Gesuchen denkbar, die für die Ehrenamtlicher zeitsparender und unbürokratischer wären? Wurden Alternativen geprüft und wenn ja, welche?

Mustervorlagen gibt es bisher nicht. Auf der Webseite von swissolympic.ch stehen seit Mai 2020 spezifische Schutzkonzepte von verschiedenen Sportverbänden zur Verfügung, welche durch das BASPO und das BAG plausibilisiert wurden. Diese müssten als Vorlage zur Gestaltung eines Schutzkonzepts auch für ehrenamtliche Personen eine Erleichterung darstellen.

Frage 4:

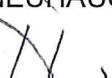
Ist es möglich, ein allgemein gültiges Konzept bezüglich dieser Trainings festzuhalten?

Solange Schutzkonzepte verlangt werden, müssen diese immer auf die neuen, jeweils geltenden Vorgaben angepasst werden. Deswegen ist es nicht möglich, ein Konzept zu erstellen, das über die gesamte Dauer Gültigkeit hat, solange vom Bundesrat oder den Kantonen die Massnahmen in kurzen Abständen angepasst und geändert werden.

Der Gemeinderat ist stets bemüht, wenn immer möglich die Vereine nicht unnötig mit administrativem Aufwand zu belasten und pragmatische Lösungen innerhalb seiner Möglichkeiten zu realisieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEÜHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Janine Rutz
Gemeindeschreiberin